

Netzwerk Sozialer Aargau

Postfach 2432

5001 Aarau

info@netzwerk-sozialer-aargau.ch

Koordinatorin: Fabienne Notter

079-309 24 97

Frau Bundesrätin

Karin Keller-Sutter

Eidgenössisches Justiz- und

Polizeidepartement

EJPD

Per E-Mail:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Aarau 2. Mai 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung <Anpassung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten>

Sehr geehrte Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Sozialer Aargau ist ein loser Zusammenschluss von Institutionen mit einem sozialen Zweck aus dem Aargauer Sozialwesen. Gegenwärtig gehören dem Netzwerk Sozialer Aargau 12 Non-Profit-Organisationen¹ an. **Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen mit der Bitte, diese zu berücksichtigen.**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Januar 2022 beschlossen, mit einem Massnahmenpaket Anreize für eine stärkere Erwerbstätigkeit für Personen aus Drittstaaten zu setzen, um so die Sozialhilfeleistungen der Kantone und Gemeinden für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten einzuschränken und die Kosten zu reduzieren.

Allgemeine Bemerkung

Seit Inkrafttreten des revidierten Ausländer- und Integrationsgesetzes machen wir die Erfahrung, dass immer mehr Menschen Angst haben, Sozialhilfe zu beziehen, weil sie Konsequenzen auf ihren Aufenthaltsstatus befürchten. Deshalb spricht sich das Netzwerk Sozialer gegen die Verknüpfung von Sozialhilferecht und Migrationsrecht aus. Die Problematik des Nichtbezugs wird dadurch verschärft. Integrationsziele werden nicht erreicht.

Auf den wachsenden Nichtbezug weist auch die neueste Studie zum Nichtbezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer der Charta Sozialhilfe hin. Immer mehr bedürftige Personen verzichten aus Angst vor einem Verlust der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung auf Sozialhilfeleistungen. Die Unsicherheit und Angst ist seit dem 2019 in Kraft getretenen revidierten Ausländer- und Integrationsgesetz AIG stark gestiegen. Wenn bedürftige Menschen ihr Recht auf

¹ CARITAS Aargau, Aargauischer Katholischer Frauenbund (AKF), Anlaufstelle Integration Aargau, HEKS Aargau / Solothurn, Frauenzentrale Aargau, Pro Infirmis Aargau / Solothurn, Pro Juventute Mittelland, Pro Senectute Aargau, Schuldenberatung Aargau / Solothurn, SEGES Sexuelle Gesundheit Aargau, Suchthilfe ags, Verein Netzwerk Asyl Aargau

Hilfe in Notlagen nicht mehr geltend machen können, steht die Schweiz vor einem ernsthaften und wachsenden sozialpolitischen Problem. **Anstatt weiterer Verschärfungen bedarf es der vollständigen Entkoppelung von Existenzsicherung und Aufenthaltsrecht.**

Zu der vom Bundesrat in Vernehmlassung gegebenen Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 38a Einschränkung der Sozialhilfeleistungen

Während der ersten drei Jahre nach der Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung soll der Ansatz für die Sozialhilfe für deren Inhaberinnen und Inhaber unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen.

Gemäss § 4 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) bezweckt die Sozialhilfe die Existenzsicherung sowie die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit sowie der gesellschaftlichen Integration. Dementsprechend orientiert sich die Bemessung der Sozialhilfe am Existenzminimum. **Im erläuternden Bericht des EJPD wird argumentiert, dass die Sozialhilfe für Personen aus Drittstaaten gesenkt werden soll, da viele Personen aus diesen Staaten Sozialhilfe beziehen. Das Existenzminimum orientiert sich am Bedarf der Menschen, ein Leben in Würde führen zu können. Dieses Leben in Würde darf nicht davon abhängig gemacht werden, wie viele Personen aus einer Personengruppe Sozialhilfe beziehen. Das Existenzminimum ist bei gleichen Lebenshaltungskosten für alle Menschen dasselbe, unabhängig ihrer Herkunft.**

Im Bericht wird zudem argumentiert, dass die Reduktion der Sozialhilfe ein Anreiz zur beruflichen Integration darstellen soll. Diese Aussage implementiert, dass die berufliche Integration eine reine Willenssache ist und dass diese durch genügend Druck vorangetrieben werden kann. Dies ist ein Trugschluss. Gerade in den ersten Jahren nach der Aufenthaltsregelung ist es wichtig, den Integrationsprozess zu fördern. Lücken, auch finanzieller Natur, sind aus integrativer wie auch aus sozialer Sicht kontraproduktiv. Mit der vorgeschlagenen Reduktion des Grundbedarfs wird bereits belasteten Personen und ihren Familien psychischen Druck auferlegt. Dies erschwert ihre wirtschaftliche und soziale Integration.

Mit einem gekürzten Grundbedarf leben die Personen in Armut. Im Bericht von Büro BASS zu den «Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien» wird zusammengefasst erwähnt, dass Armut

- die Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von Betroffenen drastisch beschneidet.
- verheerende Auswirkungen auf die Sozialisationsfunktion der Familie und insbesondere auf die Entwicklung von Kindern aufweist.
- grossen Einfluss auf die psychische und physische Gesundheit von Betroffenen hat.

Eine Kürzung des Grundbedarfs steht deshalb geradezu im Widerspruch zu den Bestrebungen, die Integration der Menschen aus Drittstaaten zu fördern.

Art. 58a 1 Bst. e Förderung und Unterstützung der Integration von Familienangehörigen als
zusätzliches Integrationskriterium

Die Sprache spielt beim Familiennachzug bereits eine wichtige Rolle. Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von Personen mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung, die via Familiennachzug in die Schweiz kommen möchten, müssen sich neu schon vor der Einreise für einen Sprachkurs anmelden.

Auch im Rahmen des revidierten AIG werden die Integrationskriterien bereits stärker gewichtet. Um die Kriterien der Integration zu erfüllen, müssen betroffene Personen folgende Anforderungen erfüllen: Sprachkompetenz, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Bildungswesen, Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a AIG). Bei „besonderem Integrationsbedarf“ gemäss Integrationskriterien können die zuständigen Behörden als neues Instrument die Erteilung und die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen mit sog. Integrationsvereinbarungen verbinden (Art. 43 Abs. 4 AIG). Wird die Integrationsvereinbarung von den Betroffenen ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten, hat dies einschneidende Konsequenzen: Die Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen werden (Art. 62 Abs. 1 AIG). Auch die Niederlassungsbewilligung kann neuerdings, wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt sind, zurückgestuft und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Art. 63 Abs. 2 AIG).

Aus unserer Sicht ist es unverständlich, dass nun bereits neue Massnahmen erlassen werden, ohne die Erfahrungen mit den Auswirkungen des verschärften AIG abzuwarten und auszuwerten.

Art. 84 Abs. 5 Präzisierung der Integrationsvoraussetzungen für die Erteilung von
Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene in Härtefällen

Die Präzisierung der Integrationsvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene in Härtefällen begrüssen wir.

Durch einen expliziten Verweis auf die allgemeinen Integrationskriterien (Art. 58a AIG) sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen an vorläufig Aufgenommene konkretisiert werden (Art. 84 Abs. 5 AIG). Obwohl dieser Verweis grundsätzlich nichts an der heutigen Rechtslage ändert, führt er zu mehr Klarheit bei der Rechtsanwendung durch die Vollzugsbehörden. Damit soll auch sichergestellt werden, dass das Integrationskriterium der Teilnahme an einer (beruflichen) Bildung demjenigen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG). **Dies kann den Anreiz zur Teilnahme am Erwerb einer (beruflichen) Bildung erhöhen.**

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus herzlich. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen, für das Netzwerk Sozialer Aargau

Fabienne Notter

Koordinatorin

